

Arbeitshilfe Gewässerraum

Merkblatt C1

Planungsperimeter festlegen

In der Regel wird die Gemeinde den Gewässerraum im Rahmen einer Ortsplanungsrevision oder einer Zonenplanmutation «Gewässerraum» für das ganze Siedlungsgebiet ausscheiden. Bei der Erarbeitung einer Quartierplanung, bei weiteren Gebietsplanungen oder bei Grenzsituationen und Zuständigkeitsschnittstellen kann der Gewässerraum aber oft nur für Teilabschnitte eines Gewässers festgelegt werden. Dann ist es wichtig, diese Gewässerabschnitte nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den angrenzenden Abschnitten und Bereichen zu betrachten.

PLANUNGSPERIMETER UND BETRACHTUNGSPERIMETER

Der Gewässerraum ist sinnvollerweise in einem grösstmöglichen Perimeter bzw. für einen grösstmöglichen Gewässerabschnitt auszuscheiden. Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten (Kanton, jeweilige Gemeinde, siehe Tabelle unten) ist es aber meist nicht möglich, die gesamte Gewässerraumausscheidung für ein Gewässer im Rahmen einer einzigen Nutzungsplanung vorzunehmen. In der Regel wird die Gemeinde den Gewässerraum im Rahmen einer Revision oder einer Mutation für den gesamten Perimeter des Zonenplans Siedlung ausscheiden.

Bei Quartierplanungen, oder wenn die Dringlichkeit es erfordert, ist es auch möglich, den Gewässerraum für einen kleineren Teilabschnitt des Gewässers festzulegen. Wichtig dabei ist stets, die Breite und Lage des Gewässerraumes sowie allfällige Verzichtete und die Beurteilung der dicht überbauten Gebiete → *Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete* mit den angrenzenden Abschnitten bzw. Bereichen abzustimmen.

Auch die überwiegenden Interessen im Sinne der Gewässerschutzverordnung (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Revitalisierung, Gewässernutzung) sind im Prinzip in einem übergeordneten Kontext zu ermitteln.

Zuständige Behörde

Für die Gewässerraumausscheidung sind im Raumplanungs- und Baugesetz (§ 12a RBG) grundsätzlich folgende Zuständigkeiten definiert:

Kanton	Gemeinde
<ul style="list-style-type: none">– Perimeter Zonenplan Landschaft, ausgenommen Bauzonen* innerhalb Perimeter Zonenplan Landschaft– Perimeter kantonaler Nutzungspläne– Perimeter Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte	<ul style="list-style-type: none">– Perimeter Zonenplan Siedlung inkl. Quartierplanungen– Bauzonen* ausserhalb Perimeter Zonenplan Siedlung

Für Gewässer, die sich in Grenzbereichen befinden, kann, nach gegenseitiger Zustimmung, die Zuständigkeit dem Kanton (mittels Vereinbarung) bzw. der Gemeinde übertragen werden.

* Für die Zuordnung der Bauzonen sind die Hauptnutzungen des Bundes massgebend. Zu Bauzonen zählen folglich auch Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sowie Spezialzonen mit Bauzonencharakter, auch wenn sie ausserhalb des Siedlungsperimeters liegen.

Die entsprechenden kantonalen Grundlagen (Kantonaler Richtplan, kantonales Wasserbaukonzept, strategische Revitalisierungsplanung des Kantons [Auftrag in Art. 41d GSchV], Inventar der geschützten Naturobjekte usw.) wurden bereits aus einer Gesamtsicht heraus erarbeitet. Die Aussagen können von der Gemeinde grundsätzlich übernommen und für ihre spezifischen örtlichen Verhältnisse konkretisiert werden. Die Informationen können auf dem kantonalen Geoportal (geoview.bl.ch > Themen Gewässer, Kantonaler Richtplan und Natur u. Landschaft) abgerufen werden.

ZUSTÄNDIGKEIT BEI SCHNITTSTELLEN

Im RBG ist explizit festgehalten, dass sich der Kanton und die Gemeinden bei Schnittstellen (beispielsweise wenn ein Gewässer der Grenze des Zonenplans Siedlung entlang verläuft) darauf einigen können, wer die Planungshoheit für den gesamten Gewässerabschnitt bzw. beide Gewässerseiten übernimmt.

Soll der Kanton im Bereich von Bauzonen die Planungshoheit übernehmen, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kanton (ARP). Diese Vereinbarung regelt unter anderem, dass die Gemeinde bei einer allfälligen Entschädigung durch materielle Enteignung Schuldner bleibt. → *Merkblatt A4 Entschädigungspflicht*

GEWÄSSER AN ADMINISTRATIVEN GRENZEN

An Gemeindegrenzen, Schnittstellen zu Kantonalen Nutzungsplanungspereimetern und entlang von Grenzgewässern sind die ausgeschiedenen Gewässerräume (insbes. Breiten, Verzichte und asymmetrischen Festlegungen) mit den Nachbargemeinden bzw. dem Kanton – auch kantonsübergreifend – abzustimmen, damit es nicht zu unbegründeten oder gar widersprüchlichen Festlegungen am gleichen Gewässerabschnitt kommt.

Bei internationalen Gewässern muss der Gewässerraum so ausgeschieden werden, dass er seine Funktion auf der Schweizer Seite des Gewässers erfüllen kann. Dabei ist in der Regel von einer hypothetischen symmetrischen Ausscheidung des Gewässerrums auszugehen.

ASYMMETRISCHE AUSSCHIEDUNG

Bei einer asymmetrischen Festlegung ist der Gewässerraum beidseitig im gleichen Verfahren auszuschneiden. Wenn dies nicht möglich ist, ist im Planungsbericht der Nachweis zu erbringen, dass der Gewässerraum auf der stärker betroffenen Uferseite entsprechend ausgeschieden werden kann. Ohne diesen Nachweis ist die Planung im betreffenden Gewässerabschnitt nicht genehmigungsfähig.

Weiterführende Informationen

-

Bezug zu anderen Merkblättern

- A4 Entschädigungspflicht
- B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen
- B2 Dicht überbaute Gebiete
- C3 Gewässerraumausscheidung bei Quartierplanungen
- C4 Anforderungen an den Planungsbericht

Rechtliche Grundlagen

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), § 12a